

**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Bauaufzüge und Transportbühnen

Sicherheitsinformation für Führungskräfte

Inhalt

1.	Einleitung, Zielgruppen, Grundsätzliches	4
2.	Varianten von Bauaufzügen und Transportbühnen	5
3.	Auswahlkriterien	7
4.	Gefahren im Umgang	13

Einleitung, Zielgruppen, Grundsätzliches

Bauaufzüge und Transportbühnen sind sehr effiziente Arbeitsmittel, um Material und/oder Personen auf Baustellen in höher gelegene Ebenen zu transportieren.

Bei richtiger Auswahl, Aufstellung und Anwendung leistet der Bauaufzug einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen sowie zur Effizienzsteigerung.

Das Merkblatt soll Sie als Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber, als benützende Person oder als Verleiherin bzw. Verleiher unter anderem bei Folgendem unterstützen:

- **Auswahl des geeigneten Bauaufzuges**
- **Erkennen und Vermeiden von Gefahren**
- **Anforderung an die bedienenden und benützenden Personen**
- **Umgang mit Notsituationen**

Jedenfalls sind die Angaben der Betriebsanleitung strikt einzuhalten!

Varianten von Bauaufzügen und Transportbühnen

- Bauaufzüge zur Personen- und Materialbeförderung
 - ◆ Im Unterschied zu Transportbühnen weisen sie verschiedene Antriebsvarianten auf. Der Antrieb wird gehalten oder getragen durch
 - Drahtseil von Trommelantrieb
 - Zahnstange und Zahnrad
 - Hydraulik-Zylinder (direkt oder indirekt)
 - Hubgelenksystem
- Transportbühnen (ÖNORM EN 16719: 2014 07 15)

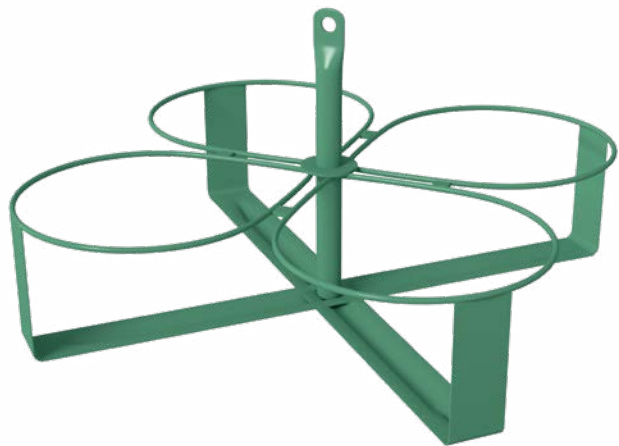
Darunter versteht man vorübergehend errichtete, geführte motorbetriebene Plattformen mit Zahnstangenantrieb. Sie verfügen über ein offenes Lastaufnahmemittel und eine Steuerung mit selbsttätiger Rückstellung, die von befugtem, geschultem Personal auf dem Lastaufnahmemittel bedient wird. Verwendet werden Transportbühnen zum vertikalen (oder maximal 15° von der Vertikalen) Transport von Personen (nur befugter Personentransport) und Materialien bei eingeschränkter Geschwindigkeit (maximal 0,2 m/s) mit einem Mindestabstand von 500 mm. Sie fahren Anhaltepositionen in bestimmten Höhen eines Gebäudes oder von Konstruktionen für bauliche Aktivitäten, einschließlich Sanierung und Instandhaltung, an.

- Bauaufzüge für den Materialtransport (ohne Personentransport)
 - ◆ mit betretbarer Plattform
 - ◆ ohne betretbare Plattform
- Winden, Flaschenzüge und Seilzüge

Für verschiedene Einsatzzwecke im Gerüstbau, in Dachdeckerei, Zimmerei, Malerei und ähnlichen Gewerken stehen ungeführte und geführte Seilaufzüge zur Verfügung. Sie sind ausschließlich für den Materialtransport konzipiert und können im Gegensatz zu Bauaufzügen nur geringe Lasten tragen. Ihr Vorteil liegt in der flexiblen und raschen Installation, sie stellen eine kraftschonende und effiziente Möglichkeit für den Materialtransport dar.

Wichtige zu beachtenden Punkte:

- Bei der Installation an Gerüsten ist zu bedenken, dass es sich um einen Eingriff in das Gerüst handelt, bei dem die Statik beeinträchtigt wird. Dies muss entsprechend berücksichtigt werden. Die Montage muss im Gerüstprotokoll eingetragen werden.
- Es ist darauf zu achten, dass nur zulässige Gebinde oder geeignete Aufnahmemittel wie Kübelhalter verwendet werden, die zulässig sind.



- Wesentliche Gefährdungen entstehen durch unsachgemäße Anschlagmittel und dadurch abstürzende Lasten. Diesbezüglich wird auf die Unterlagen der AUVA zum richtigen Anschlagen von Lasten verwiesen.

	Personen-transport	Dach
Bauaufzug ohne Personentransport	nein	nein
Bauaufzug mit Personentransport	ja	ja
Transportbühnen	ja	nein

Tabelle 1



Personentransport



Schrägaufzüge (z. B. Dachdeckeraufzüge) fallen ebenfalls unter die Kategorie Bauaufzüge.

Auswahlkriterien



Materialtransport mit betretbarer Plattform (Umweh-
rung von mindestens einem Meter Höhe)

- Auf die bestimmungsgemäße Verwendung laut Hersteller ist zu achten. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.
- Eine missbräuchliche Verwendung durch das unerlaubte Mitfahren von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann durch den Einsatz von Bauaufzügen für Personentransport deutlich reduziert werden.
- Ausreichende Aufstellfläche und Abgrenzung zum Personen- und Fahrzeugverkehr
- RVS-Vorschriften (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen)
- Bewilligungspflicht nach § 82 StVO

„(1) Für die Benützung von Straßen einschließlich des darüber befindlichen, für die Sicherheit des Straßenverkehrs in Betracht kommenden Luft- raumes zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, (...)

(2) Eine Bewilligung nach Abs. 1 ist auch für das Aufstellen von Kraftfahrzeugen oder Anhängern ohne Kennzeichentafeln erforderlich.

§ 90 (1) Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist hierfür unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung der Behörde erforderlich.“

- Sicherheitsabstände und Schutzeinrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass Personen von herabfallenden Gegenständen nicht getroffen werden können und Klemm- und Scherstellen abgesichert sind. Die Schutzwand zwischen Korb und Gittermasten verhindert ein Verklemmen von langen Gegenständen.
- Ob ein Schutzdach erforderlich ist, hängt von der Antriebsart und der Fahrgeschwindigkeit ab. Im Wesentlichen entscheidet sich so, ob es sich um einen Bauaufzug (ÖNORM EN 12159) oder eine Transportbühne (preNORM EN 16719) handelt (siehe Tabelle 1).

Schutz vor bewegten Teilen und vor herabfallenden Gegenständen

Die Fahrbahn des Bauaufzuges ist jener Raum, der vom Fördergerät (Förderkorb, Plateau) betriebsmäßig durchfahren wird. Die Fahrbahn ist so abzusichern oder zu umwehren, dass Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen weder durch bewegte Teile des Bauaufzuges noch durch herabfallende Gegenstände gefährdet sind.

An jedem Fahrbahnzugang ist eine mindestens zwei Meter hohe, dichte Verschalung vorzusehen. Anstelle der dichten Verschalung kann eine um mindestens 1,5 Meter zurückgesetzte Absperrung errichtet werden, die zwischen einem Meter und 1,2 Metern hoch ist und ein Hineinbeugen in die Fahrbahn verhindert.

Bei jeder Ladestelle ist ein Ladetor erforderlich. Bei Normalbetrieb darf es nicht möglich sein, ein Ladestellentor zu öffnen, sofern sich der Boden der Plattform nicht innerhalb der betreffenden Ladestelle findet. (12158-1 5.5.5.1)



Die Fahrbahn muss mit einer dichten Verschalung umschlossen sein. Ist das nicht möglich, so gilt es eine Abschränkung zu errichten, die mit Ausnahme der Ladestelle allseitig mindestens zwei Meter von der Fahrbahn entfernt sein muss. Weiters ist über der unteren Ladestelle ein Schutzdach anzubringen, das durchschlagsicher auszuführen ist.

Sollte sich aus Platzmangel der Sicherheitsabstand von zwei Metern nicht einhalten lassen, sind über allen Verkehrswegen, Arbeitsplätzen und Zugängen, die im Niveau der unteren Ladestelle liegen, Schutzdächer vorzusehen (wie z. B. bei Ladestellen, Bedienungsplätzen oder über Triebwerken).



Warn tafel bei jeder Ladestelle



- 1 Abschränkung
- 2 Schutzdach
- 3 schwenkbarer oder verschiebbarer Schranken
- 4 elektrische Klingelanlage
- 5 Treppe zum Aufsetzen des Förderkorbes
- 6 Fördergerätverschluss
- 7 Warntafel
- 8 Fahrbahnverschalung



- Diese Schutzmaßnahmen gegen herabfallende Gegenstände können zur Gänze entfallen,
- wenn der Fahraufzug vollständig geschlossen ist,
 - bei Kippkübelaufzügen oder
 - im Falle von Schrägaufzügen, bei denen der Zugang zur unteren Ladestelle mehr als drei Meter vom Bauwerk entfernt ist, sofern eine seitliche Abspernung in mindestens zwei Metern Entfernung von der Fahrbahn des Aufzuges errichtet ist.

Liegt der Standplatz des Bedienungspersonals bei Fernsteuerung außerhalb des Gefahrenbereiches, so kann das Schutzdach über dem Bedienungsstand entfallen. Der Zugang ist in diesem Fall dennoch zwingend abzusichern.

Rund um den Bauaufzug muss ein Sicherheitsabstand von mindestens 85 Zentimetern eingehalten werden, zusätzlich sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

Die maximale Höhe und die zulässige Gesamtlast (Beladung) laut Herstellerangaben sind zu beachten!

Bauaufzüge müssen standsicher aufgestellt und in diesem Zustand erhalten werden. Verankerungen am Bauwerk müssen entsprechend dem statischen Nachweis ausgebildet sein und die auftretenden Kräfte in alle erforderlichen Richtungen aufnehmen können.

Sicherheitseinrichtungen

- Die untere Ladestelle muss vom Bedienungsstand aus direkt beobachtet werden können.
- Eine Signalvorrichtung (z. B. Klingel), mit der von jeder Ladestelle aus Signale gegeben werden können, muss beim Bedienungsstand angebracht sein, wenn die oberste Ladestelle mehr als fünf Meter über den Bedienungsstandeinrichtungen liegt. Ein unbeabsichtigtes Betätigen dieser Signalanlage ist zu verhindern, z. B. durch Versenken oder Umkleiden der Taster.
- Die gleichzeitige Steuerung des Bauaufzuges von mehreren Stellen aus darf nicht möglich sein.
- Bei den Ladestellen muss sich der Förderkorb sicher aufsetzen lassen, wie z. B. auf einer sicheren Pfostentreppe, Balkonplatte, Betondecke etc. Sollte die Aufsetzstelle herausragen (z. B. Balkonplatten), so ist eine seitliche Absturzsicherung vorzusehen (Geländer mit drei Wehren und mindestens einen Meter hoch). Bei schwenkbar benützten Bauaufzügen erfolgt das Aufsetzen durch Einschwenken und Absenken des Förderkorbes mittels geeigneter Schwenkvorrichtung, wie z. B. Stange mit Haken. Bei nicht schwenkbar benützten Bauaufzügen erfolgt das Aufsetzen durch Stützriegel, die beim Öffnen des Förderkorbverschlusses zwangsweise ausfahren.
- Der Förderkorb muss so umwehrt sein, dass das Ladegut nicht abstürzen kann, z. B. mit Blechverkleidungen oder engmaschigen Gittern. Die Umwehrung bei der Ladestelle des Förderkorbes ist ebenso dicht auszuführen wie die übrige Förderkorbumwehrung. Ketten, Stangen oder Bügel alleine reichen nicht aus.
- Bei den Ladestellen muss sich der Förderkorb sicher aufsetzen lassen, wie z. B. auf einer sicheren Pfostentreppe, Balkonplatte, Betondecke usw. Sollte die Aufsetzstelle herausragen (z. B. Balkonplatten), so ist eine seitliche Absturzsicherung (Geländer mit 3 Wehren und mindestens 1 Meter hoch) vorzusehen. Bei schwenkbar benützten Bauaufzügen erfolgt das Aufsetzen durch Einschwenken und Absenken des Förderkorbes mittels geeigneter Schwenkvorrichtung, wie z. B. Stange mit Haken.
- Das Betreten des Förderkorbes zum Be- und Entladen ist nur dann erlaubt, wenn die Umwehrung mindestens einen Meter hoch und eine geeignete Fangvorrichtung gegen Absturz des Förderkorbes vorhanden ist.
- Bei Bauaufzügen für reinen Materialtransport ist bei jeder Ladestelle eine Tafel mit der Aufschrift „Aufzug – Mitfahren verboten“ laut nebenstehender Abbildung anzubringen.

**Aufzug
Mitfahren verboten!
Tragkraft kN**

Abnahmeprüfung

Alle Bauaufzüge und Transportbühnen sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme einer Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die Abnahmeprüfung darf durchgeführt werden von:

- Ziviltechnikern einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik
- zugelassenen Prüfstellen gemäß § 71 der Gewerbeordnung 1994 im Rahmen ihrer Zuständigkeit
- akkreditierten Prüf- und Überwachungsstellen nach dem Akkreditierungsgesetz 1992 im Rahmen ihrer Befugnisse
- Technischen Büros einschlägiger Fachrichtung im Rahmen ihrer Befugnisse

Prüfung nach Aufstellung

Werden Bauaufzüge und Transportbühnen ortsverändert eingesetzt, sind sie nach jeder Aufstellung an einem neuen Einsatzort vor ihrer Verwendung zu überprüfen.

Diese Prüfung muss folgende Prüfinhalte umfassen:

- ordnungsgemäßer Zustand durch Sicht- und Funktionskontrolle
- sichere Aufstellung des Bauaufzuges (Untergrund, Verankerung)
- ordnungsgemäße Montage bei Bauaufzügen, die vor Ort aus mehreren Teilen zusammengesetzt werden

Wiederkehrende Prüfungen

Alle Bauaufzüge und Transportbühnen sind mindestens einmal im Kalenderjahr, jedoch längstens im Abstand von 15 Monaten, einer wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen.

Diese wiederkehrende Prüfung muss folgende Prüfinhalte umfassen:

- Prüfung von verschleißbehafteten Komponenten wie Bremsen, Kupplungen, Rollen, Rädern und Tragriemen
- Einstellungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Sicherheitseinrichtungen wie Lastkontrolleinrichtungen und Bewegungsbegrenzungen
- Funktionsprüfung sicherheitsrelevanter Bauteile wie z. B. Notausschalter, Schalteinrichtungen, Signaleinrichtungen und Verriegelungen
- dem zur Abnahmeprüfung berechtigten Personenkreis
- sonstigen geeigneten externen fachkundigen Personen (z. B. Fachfirmen)
- sonstigen geeigneten internen fachkundigen Personen (nur bei Bauaufzügen für alleinigen Materialtransport) des Arbeitgebers (Betriebsangehörigen)

Für die wiederkehrende Prüfung sind geeignete fachkundige Personen heranzuziehen. Sie darf durchgeführt werden von:

Wird die wiederkehrende Prüfung von geeigneten internen fachkundigen Personen (Betriebsangehörigen) durchgeführt, so ist mindestens jedes vierte Jahr eine zur Abnahmeprüfung berechnigte Person beizuziehen.

Prüfbuch

Über alle angeführten Prüfungen sind Prüfbefunde zu erstellen (Prüfbuch bzw. Kopie) und in der Folge auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Der Prüfbefund muss enthalten:

- Prüfdatum
- Namen und Anschrift des Prüfers bzw. Bezeichnung der Prüfstelle
- Unterschrift des Prüfers
- Ergebnis der Prüfung (Mängelbehebungsdatum mit Unterschrift)
- Angaben über die Prüfinhalte

Der Arbeitgeber hat diese Prüfbefunde bis zum Ausscheiden des Bauaufzuges aufzubewahren. Am Einsatzort (Baustelle) müssen die letzten Prüfbefunde jeder in diesem Abschnitt angeführten Prüfung bereitgehalten werden.

Solche Prüfungen sind nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung, nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden, bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich auf offensichtliche Mängel durchzuführen.

Gefahren im Umgang

Absturz von Personen

Absturz von Material

Ladegutsicherung (speziell Langgut durch Verkeilen)

Quetsch- und Scherstellen

- Quetschung unterhalb vom Korb
- Schergefahr zwischen den Stationen
- zwischen Träger und Korb

Montage und Demontage

Montage und Demontage dürfen nur fachkundige Personen durchführen, die besonders unterwiesen und erfahren sind.

Für den fachgerechten Auf- und Abbau ist die detaillierte Kenntnis der Bedienungsanleitung zwingend erforderlich. Daraus ergeben sich die Montageart (wie der Mast an festen Gebäudeteilen zu verankern ist), die Montagereihenfolge und Sicherungsmaßnahmen wie z. B. Absturzsicherungen für die Monteure.

Reparatur und Wartung

Die Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers sind zu beachten und dürfen nur von fachkundigem Personal durchgeführt werden.

Bedienung von Bauaufzügen

Die Bedienung von Bauaufzügen und Transportbühnen darf nur durch eine ausreichend unterwiesene, vertrauenswürdige Person erfolgen, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wartung und Montage des Bauaufzuges dürfen auch Jugendliche in Ausbildung (Lehrlinge) herangezogen werden, die mindestens 18 Monate Lehrzeit hinter sich haben, sofern sie diese Arbeiten unter Aufsicht durchführen.

Der Verwender bzw. die Verwenderin hat den Bauaufzug fachgemäß zu bedienen und zeitgerecht zu warten. Besonders Verschleißteile, wie z. B. Seile, Bremsen, Rollen, Räder und Kupplungen, sind ständig zu überwachen.

Die bedienende Person ist dafür verantwortlich, dass der Bauaufzug nicht überladen (überlastet) und nur bestimmungsgemäß verwendet wird. Weiters hat sie dafür zu sorgen, dass Unbefugte den Aufzug nicht bedienen können. Stellt sie Mängel am Bauaufzug fest, durch die ein sicheres Bedienen des Aufzuges nicht mehr gewährleistet ist, muss der Betrieb sofort eingestellt und der Bauaufzug verlässlich gesperrt werden.

Weiters ist darauf zu achten, dass sorgfältig be- und entladen wird bzw. die Ladung gegen Herunterfallen und Verkeilen gesichert ist: Sie darf bei der Beförderung nirgends anstoßen können. Der Bediener bzw. die Bedienerin darf auch nicht dulden, dass sich jemand unter dem Fördergerät (Förderkorb) aufhält.

Gesetzliche Voraussetzungen

Die folgende Aufzählung ist aus der Arbeitsmittelverordnung sowie der Bauarbeiterschutzverordnung sinngemäß abgebildet:

Bei Personentransport müssen die baustellenspezifischen und allgemeinen Notrufnummern im Fahrkorb angebracht sein.

Bauaufzüge für den reinen Materialtransport:

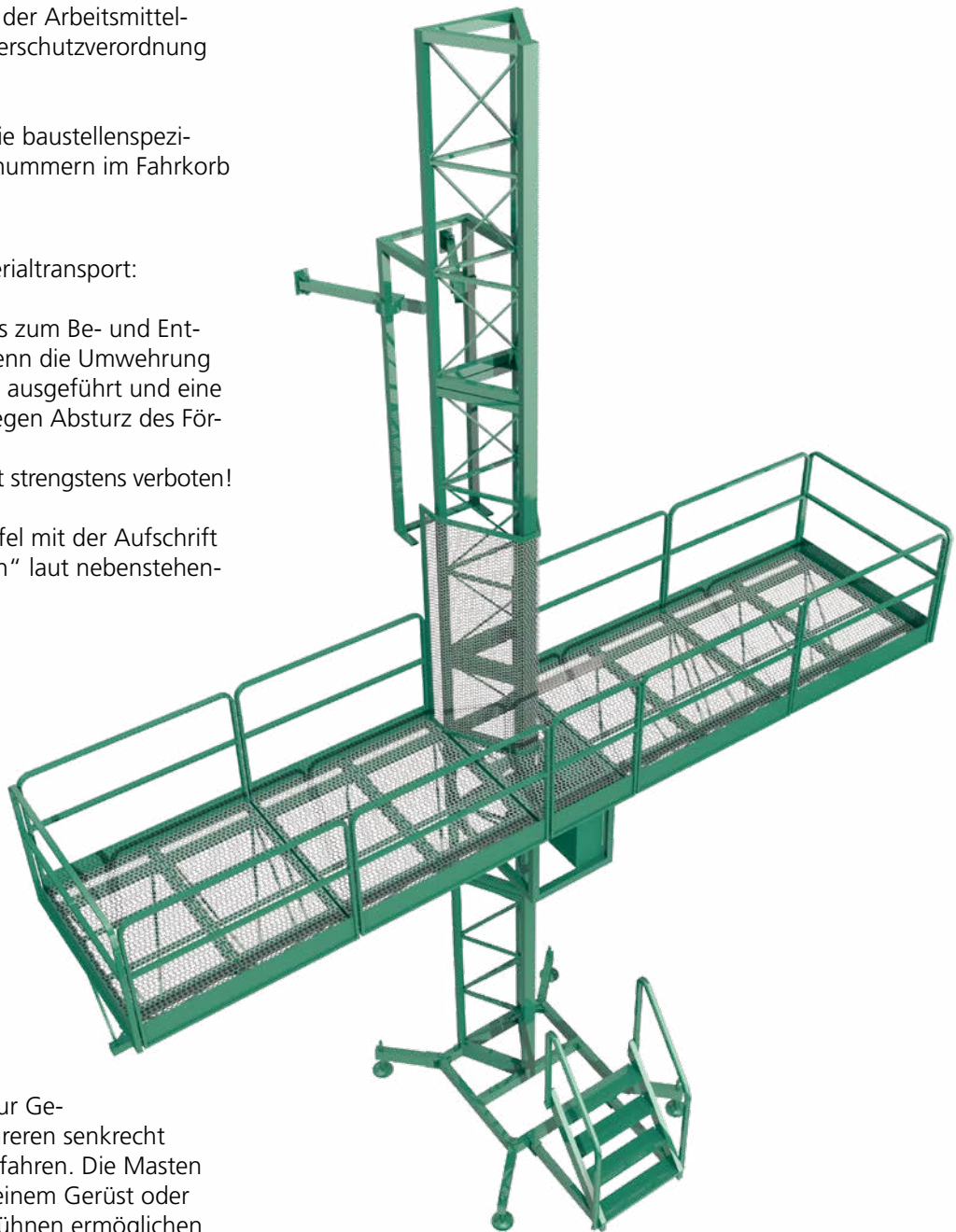
- Das Betreten des Förderkorbes zum Be- und Entladen ist nur dann erlaubt, wenn die Umwehrgang mindestens einen Meter hoch ausgeführt und eine geeignete Fangvorrichtung gegen Absturz des Förderkorbes vorhanden ist.
Das Mitfahren von Personen ist strengstens verboten!
- Bei jeder Ladestelle ist eine Tafel mit der Aufschrift „Aufzug – Mitfahren verboten“ laut nebenstehender Abbildung anzubringen.

Kletterbühne – mastgeführt

Kletterbühnen kommen bei vielfältigen Fassadenarbeiten, vertikalem Transport schwerer und sperriger Materialien sowie von Bauelementen zum Einsatz.

Allgemeine Informationen:

Die Kletterbühne wird parallel zur Gebäudewand an einem oder mehreren senkrecht stehenden Masten stufenlos verfahren. Die Masten werden mit Verankerungen an einem Gerüst oder am Gebäude befestigt. Kletterbühnen ermöglichen das Arbeiten an der Außenwand in optimaler Höhe. Mastgeführte Kletterbühnen dienen auch dem vertikalen Materialtransport. Zusätzliche Hebezeuge sind nicht erforderlich. Kletterbühnen bieten eine schnelle Montage durch Mastverlängerung, teilweise in Ein-Meter-Schritten, und sind daher dem Baufortschritt ebenso leicht anpassbar wie geringem Platzbedarf auf der Baustelle.



Ergonomische Aspekte:

Aufgrund ihrer stufenlosen Verfahrbarkeit lassen sich auf Kletterbühnen Arbeiten an der Fassade in optimaler Körperhaltung sicher ausführen. Hierdurch werden Zwangshaltungen sowohl beim Arbeiten in gebückter Haltung als auch über Schulterhöhe reduziert. Dies verringert die Belastung des Rückens, des Hand-Arm-Systems und der körperlichen Schwerarbeit deutlich.

Bauherrenverpflichtung

Wenn der Bauaufzug von mehreren Unternehmen benutzt wird, muss der Bauherr bzw. dessen Baustellenkoordinator oder die örtliche Bauaufsicht die Koordination zwischen den Gewerken sicherstellen.

Die Prüfunterlagen (insbesondere über die Aufstellungsprüfung) und die Bedienungsanleitung sind in diesem Fall sämtlichen Benutzerinnen und Benutzern zur Verfügung zu stellen.

Arbeitgeberpflichten

- Die Beschäftigten müssen über die folgenden Punkte unterwiesen werden:
 - ◆ die beim Umgang mit dem eingesetzten Bauaufzug auftretenden Gefahren
 - ◆ die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln einschließlich der Anweisungen im Gefahrfall und Erste-Hilfe-Maßnahmen
 - ◆ Art und Umfang regelmäßiger Prüfung auf arbeitssicheren Zustand
 - ◆ Instandhaltung
 - ◆ Behebung von Betriebsstörungen
 - ◆ sicherer Umgang mit der elektrischen Einrichtung
- Durch Anweisungen und Kontrollen hat der Anwenderbetrieb für Sauberkeit und Übersichtlichkeit am Aufstellungsplatz der Maschine zu sorgen.
- Die Zuständigkeiten bei Auf- und Abbau (Montage/Demontage), Bedienung und Instandhaltung müssen vom Anwenderbetrieb unmissverständlich geregelt und von allen Personen eingehalten werden, damit keine unklaren Kompetenzen hinsichtlich des Sicherheitsaspekts auftreten.
- Die bedienende Person muss sich verpflichten, die Maschine nur in einwandfreiem Zustand zu betreiben. Sie ist dazu verpflichtet, Veränderungen an dem Gerät, die die Sicherheit betreffen, sofort ihrem Vorgesetzten zu melden.
- Angebrachte Hinweis- und Warnschilder sind zu beachten.
- Die bedienende Person hat dafür zu sorgen, dass sich keine unberechtigten Personen an der Maschine aufhalten oder diese unbefugt in Betrieb nehmen.
- Reparaturarbeiten dürfen nur von dazu befugten Personen durchgeführt werden.

Pflichten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- Arbeitnehmer sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und der Anweisungen des Arbeitgebers die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen.
- Arbeitnehmer sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung zweckentsprechend zu benutzen – bei Transportbühnen ohne Schutzdach besteht Helmtragepflicht!
- Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen!
- Beschäftigte haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich der oder dem zuständigen Vorgesetzten oder sonst dafür zuständigen Personen zu melden

Pflichten des Vermieters

- Das sogenannte Ingerenz-Prinzip verpflichtet den Vermieter, sich über die Eignung des Bauaufzugs hinsichtlich des geplanten Einsatzortes sowie über die Auswahl der Bühnentype Gedanken zu machen. Dies gilt auch für den Anlieferer der Bühne, der als Vertreter des Vermieters anzusehen ist!
- Eine Einschätzung (Gefahrenrevaluierung) des Vermieters betreffend die Eignung der Mieterin oder des Mieters ist angeraten!
- Vor und nach dem Mieteinsatz ist auf den betriebssicheren Zustand zu prüfen.
- Prüfpflichten nach Arbeitsmittelverordnung – Mängel und Schäden (nach Reinigung)
- Auf Wartungsintervalle sowie den Ersatz von Verschleißteilen ist zu achten.

Bauaufzüge und Transportbühnen

Bitte wenden Sie sich in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit bei der Arbeit an den Unfallverhütungsdienst der für Sie zuständigen AUVA-Landesstelle:

Oberösterreich:

UVD der Landesstelle Linz
Garnisonstraße 5, 4010 Linz
Telefon +43 5 93 93-32701

Salzburg, Tirol und Vorarlberg:

UVD der Landesstelle Salzburg
Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5, 5010 Salzburg
Telefon +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck
Ing.-Ettel-Straße 17, 6020 Innsbruck
Telefon +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn
Eisengasse 12, 6850 Dornbirn
Telefon +43 5 93 93-34932

Steiermark und Kärnten:

UVD der Landesstelle Graz
Göstinger Straße 26, 8020 Graz
Telefon +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt
Waidmannsdorfer Straße 42,
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon +43 5 93 93-33830

Wien, Niederösterreich und Burgenland:
UVD der Landesstelle Wien
Webergasse 4, 1200 Wien
Telefon +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten
Kremser Landstraße 8, 3100 St. Pölten
Telefon +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart
Hauptplatz 11, 7400 Oberwart
Telefon +43 5 93 93-31901

**Infos für
Führungskräfte**

Das Plus an
Sicherheit!

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter www.auva.at/publikationen abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt, Adalbert-Stifter-Straße 65, 1200 Wien
Verlags- und Herstellungsort: Wien